

Schriftliche Anfrage betreffend Umsetzung des Grossratsbeschlusses Änderung des §131 lit. g vom 22.10.2014 im Schulgesetz

14.5567.01

Der Grosse Rat hat § 131 lit. g des Schulgesetzes mit einem Zusatz beschlossen. Danach lautet der Artikel (Zusatz kursiv): "Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. *Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.*"

Die Begründung - mündlich im Plenum dargelegt und schriftlich dem Antrag mitgegeben - verlangt, dass der Kanton allen Kindern, die den Bedarf an Logopädie und Psychomotorik haben, den Zugang dazu und die entsprechenden Fördermassnahmen selbst ermöglicht, unabhängig vom Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule. Der Antrag wurde vom Rat mit grossem Mehr angenommen.

Es stellen sich nun folgende Fragen:

1. Wie plant die Regierung § 131 lit. g umzusetzen, insbesondere den Zusatz "Sie werden dabei vom Kanton unterstützt."?
2. Bis wann plant die Regierung § 131 lit. g umzusetzen?
3. Wie sieht das Verfahren aus, nach dem bei Schülerinnen und Schülern von Privatschulen der Förderbedarf festgestellt wird?
4. Wie sieht insbesondere das Verfahren aus, nach dem der Kanton private Schülerinnen und Schüler mit Fördermassnahmen unterstützt?
5. Erhalten private Kindergärten und Schulen - wie für die Volksschulen üblich - ein Globalbudget bzw. Ressourcen für Fördermassnahmen?
6. Oder können Privatschuleltern von betroffenen Kindern die Kosten für Fördermassnahmen beim Erziehungsdepartement einreichen, zum Beispiel Kosten für Therapiestunden?
7. Oder werden Schülerinnen und Schüler privater Kindergärten und Schulen an die Förderangebote der nächstgelegenen Volksschule angeschlossen?
8. Oder denkt der Kanton möglicherweise nebst den Förderungsmassnahmen in den Volksschul-Bezirken auch an eine zusätzliche zentrale Stelle nach, die evt. auch Über- und Unterkapazitäten dieser ausgleichen kann.
9. Falls die Fragen 5 - 8 nicht zutreffen: Wie werden die finanziellen Abläufe geregelt?
10. Früher bezahlte die IV die Fördermassnahmen für alle Kinder, die diese bedurften. Neu sollten die Kantone für diese selber zuständig sein. Wie stellt der Kanton im Sinne der Chancengleichheit sicher, dass für alle Kinder Förderangebote bereitstehen und bei Bedarf von ihnen sogenannt zeitnah genutzt werden können.

Brigitta Gerber